

## **Bilanz und Perspektiven der schulischen Inklusion in Bremen**

- Kernaussagen des Vortrages im Rahmen der Veranstaltung am 19.03.2019 –

1. Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten ist und die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft erlangt hat, hat Deutschland sich u.a. auch dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten (Art 24 UN-BRK). Inklusion im Sinne der Konvention meint dabei die volle wirksame und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Kinder und Jugendlicher an allgemeinen Schulen und nicht etwa die zwangsweise Aussonderung in ein Sonderschulsystem.
2. Die Schulreform 2009 hat diesen Auftrag aus der BRK aufgegriffen. Bremische Schulen sind verpflichtet, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie haben nach dem Schulgesetz den Auftrag, im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen Einzelner zu vermeiden (§ 3 Abs. 4 BremSchulG). Damit bezieht sich Inklusion auf Schülerinnen und Schüler in all ihrer Vielfalt.
3. Mit der Schaffung von Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) und den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) wurden die strukturellen Voraussetzungen zur Entwicklung inklusiver Schulen in Bremen geschaffen. Dabei legt das Schulgesetz fest, dass die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung Auftrag des gesamten Schulsystems ist. Außerdem verlangt es die Aufstellung eines Entwicklungsplans, der einen Zeitplan, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems aufzeigt (§ 35 Abs. 4 BremSchulG).

4. Dem entsprechend wurde im Dezember 2010 von der Bildungsdeputation der „Entwicklungsplan Inklusion (EPI) verabschiedet (Deputationsvorlage L 140/17). Er formuliert Zeitziele und Arbeitsaufträge und enthält Aussagen zu den Aufgaben der ZuP und ReBUZ.
5. Damit waren die gesetzlichen und strukturellen Voraussetzungen geschaffen, um in Bremen ein inklusives Schulsystem zu entwickeln.
6. Behindert wurde die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems von Beginn der Schulreform an
  - durch die chronische Unterfinanzierung des bremischen Schulsystems, die bekanntlich im Herbst 2012 zum Rücktritt der damaligen Bildungssenatorin Jürgens-Pieper führte,
  - das Ausbleiben der prognostizierten demografischen Rendite (rückläufige Schülerzahlen bei gleich bleibender sonderpädagogischer Förderquote), von der Preuß-Lausitz und Klemm in ihrem Gutachten aus dem Jahre 2008 noch ausgegangen waren und aus der die Entwicklung inklusiver Schulen finanziert werden sollte,
  - durch den Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften, der durch die Schließung des Studiengangs Behindertenpädagogik an der Universität Bremen, die Mitte der 2000-er Jahre eingeleitet wurde mit verursacht wurde,
  - die Nichtbearbeitung einer Reihe von Arbeitsaufträgen aus dem EPI (z.B. Entwicklung von alternativen zur Feststellungsdiagnostik),
  - selbst verursachte mehrfache Wechsel bei der Zuständigkeit für die Bewilligung von Schulassistenzen,
  - häufig keine Einbindung des Einsatzes von Assistenzkräften in ein pädagogisches Gesamtkonzept.
7. Die Evaluation des Bremer Schulsystems, deren Ergebnisse im März 2018 veröffentlicht worden sind, ist in Bezug auf den Stand der Inklusion in Bremen im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen gekommen:
  - a) Das Reformziel der inklusiven Beschulung wurde auf quantitativer Ebene weitgehend erreicht: So wird der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Grundschulen, Oberschulen sowie

– in deutlich geringerem Umfang – auch an Gymnasien unterrichtet. So wurden im Schuljahr 2016/17 achtzig Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Sekundarstufe I an Oberschulen unterrichtet und auch an Gymnasien lassen sich gewisse Fortschritte in Richtung Inklusion erkennen. Darüber hinaus konnte in dieser Gruppe der Anteil derjenigen Schülerinnen und Schüler deutlich reduziert werden, die die Schule ohne Abschluss verlassen – wenngleich ihr Anteil mit knapp 50 Prozent noch immer sehr hoch ausfällt. Einhergehend mit dieser Entwicklung zeichnet sich auch eine Tendenz zur Erlangung höherer Bildungsabschlüsse der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab (Evaluationsbericht, Kap. 4.5).

- b) In der Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist der Anteil derjenigen, die ohne Abschluss die Schule verlassen, besonders groß. Im Jahr 2009 verließen gut 77 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf die allgemeinbildenden Schulen ohne Abschluss. Dieser Anteil ist – mit Schwankungen – auf 49 Prozent im Jahr 2017 gesunken. Im Gegenzug stieg der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf, die die Berufsbildungsreife (BBR) erreichten deutlich an – von 21 Prozent im Jahr 2009 auf 43,5 Prozent im Jahr 2017. Auch für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (MSA) lassen sich auf einem niedrigen Niveau ansteigende Anteile verzeichnen (Evaluationsbericht, Kap. 4.4).
- c) Die im Rahmen der Evaluation untersuchten Oberschulen sind unterschiedlich weit auf dem Weg zu einer inklusiven Schulkultur vorangeschritten. Oberschulen mit einem engen, auf Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen begrenzten Inklusionsverständnis stehen neben solchen, die sich an einem weiten, auf unterschiedliche Problemlagen bezogenen Inklusionsbegriff orientieren. Entsprechend unterscheiden sich die wahrgenommenen und zugeschriebenen Rollen und Zuständigkeiten der sonderpädagogischen Lehrkräfte. An Oberschulen mit einem engeren Inklusionsverständnis wird die Förderung sonderpädagogisch statuerter Schülerinnen und Schüler weitgehend an die sonderpädagogisch qualifizierten

Lehrkräfte delegiert, während an Oberschulen mit weitem Inklusionsverständnis die Förderung aller Schülerinnen und Schüler als gemeinsame Aufgabe aller pädagogischen Lehr- und Fachkräfte angenommen wird.

- d) Dem Ergebnis der Evaluation zufolge wird in den untersuchten Schulen die Unterstützung von Seiten der Bildungsverwaltung, die sich nach Einschätzung der Befragten nicht in top-down verordneten Steuerungsmaßnahmen niederschlagen sollte, sondern in verbindlichen Rahmenkonzepten (u.a. inklusive Curricula, Lern- und Arbeitsmaterialien, Übergangsgestaltung, multiprofessionelle Kooperation), an deren Entwicklung die ZuP-Leitungen, Lehr- und Fachkräfte beteiligt werden wollen.

8. Notwendige Schritte zur Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems sind die Umsetzung der Empfehlungen der Expertengruppe, die die Schulreform evaluiert hat. Dazu gehören vor allem

- eine deutliche Verbesserung der personellen und räumlich-materiellen Ausstattung insbesondere auch von Schulen in herausfordernden sozialen Lagen,
- die Bildung einer kontinuierlich tagenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung der ZuP- und ReBUZ-Leitungen sowie der Schulaufsichten, um die Qualitätssicherung und einen hochwertigen inklusiven Unterricht zu gewährleisten, verbindliche Verfahren für die Übergangsgestaltung zu vereinbaren und den Schulen gegenseitige Unterstützung im Entwicklungsprozess zu ermöglichen (z.B. mit Tandembildung zwischen Schulen mit viel und weniger Inklusionserfahrung),
- die Etablierung Verbindlicher, in den Stundenplänen verankerter Kooperationszeiten in den Jahrgangs- bzw. jahrgangsübergreifenden Teams und/oder Fachteams, um multiprofessionelle Kooperation und Handlungskoordination zu ermöglichen.

9. Als weitere Maßnahmen sind erforderlich

- die Fortschreibung bzw. Erarbeitung eines smarten Entwicklungsplans Inklusion 2.0, der die Empfehlungen der Evaluations-Expertengruppe berücksichtigt und konkrete, erreichbare und überprüfbare Arbeitsaufträge und Maßnahmen enthält und für seinen Umsetzungsprozess die jeweiligen Verantwortlichkeiten festlegt,

- die Einbeziehung der bestehenden FÖZ in die Gremien zur Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems sowie bei der Fortschreibung des EPI; insbesondere ist auch die Aufgabenstellung der mobilen Dienste der FÖZ für die Förderbedarfe Hören, Sehen und körperlich-motorische Entwicklung konzeptionell zu beschreiben und in den Gesamtprozess der Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems einzubinden,
- die (Weiter-) Entwicklung von Konzepten für inklusive berufsbildende Schulen und die Etablierung von ZuP auch an berufsbildenden Schulen,
- die Weiterentwicklung und Etablierung von Konzepten an den allgemeinbildenden Schulen für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit herausfordernden Verhalten wie z.B. „Übergangsklassen“ nach dem Modell von Frau Prof. Becker von der Universität Potsdam,
- die Entwicklung eines pädagogisch fundierten einheitlichen und allgemeingültigen Konzeptes für den Einsatz von Schulassistenten sowie eine bessere systemische Ausstattung der Schulen mit Assistenzkräften.

10. Die Verlängerung des Bremer Schulkonsens bis 2028 und das damit verbundene Bekenntnis der Parteien SPD, CDU, Die Grünen und Die Linke zur Weiterentwicklung der Inklusion lassen hoffen, dass sich nicht nur ein Teil, sondern alle Schulen Bremens zu inklusiven Schulen weiterentwickeln. Dass es auch unter den Bedingungen des unterfinanzierten Bildungssystems bereits in vielen Schulen unseres Bundeslandes positive Entwicklungen gibt, Bremen in quantitativer Hinsicht bereits eine hohe Inklusionsrate erreicht hat und der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gestiegen ist, die einen Schulabschluss erreichen, ist vor allem auch dem großen Engagement in den Schulen zu verdanken. Dies verdient große Anerkennung!